

Jugendordnung für die Badische Sportjugend Kreis Karlsruhe

Präambel

Jugendarbeit soll zur Persönlichkeitsbildung von jungen Menschen beitragen und von ihnen (mit)gestaltet werden. Jugendarbeit soll junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie sozialem Engagement anregen und hinführen.

Als Jugendorganisation bekennt sich die Sportkreisjugend Karlsruhe zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Dabei strebt sie die ganzheitliche Berücksichtigung der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN in ihrem Handeln an. Sie arbeitet frei von parteipolitischen Bindungen. Die Sportkreisjugend Karlsruhe tritt für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta ein und steht für religiöse und weltanschauliche Toleranz aller Menschen, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung und erwartet dies auch von ihren Partnern. Sie fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im und durch Sport. Sie tritt allen rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und Aktivitäten entgegen. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und setzt sich aktiv für den Schutz ihrer Mitglieder ein.

§1

Wesen und Name

1. Die Sportkreisjugend ist ein Jugendverband gem. § 12 SGB VIII (KJHG) und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe/der außerschulischen Jugendbildung gem. § 75 SGB VIII (KJHG) i.V. m. § 4 JBG.
2. Die Sportkreisjugend ist die Jugendorganisation des Sportkreises Karlsruhe e.V. im Badischen Sportbund und regionale Untergliederung der Badischen Sportjugend Nord (BSJ-Nord).
3. Sie führt den Namen Sportkreisjugend Karlsruhe in der Badischen Sportjugend Nord.
- 4.

§2

Aufgaben

1. Aufgabe der Sportkreisjugend ist die Bearbeitung aller Jugendfragen im Sportkreis, die Förderung der sportbezogenen Kinder- und Jugendarbeit, die Behandlung aller überfachlichen Kinder- und Jugendfragen, die Vertretung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder sowie die Initiierung zukunftsorientierter Projekte mit dem Ziel der Unterstützung vereinsbezogener Kinder- und Jugendarbeit.
2. Sie führt ihre Geschäfte und verwaltet ihre Finanzen eigenverantwortlich und selbständig.
3. Beschlüsse bzw. Entscheidungen der Sportkreisjugend dürfen der Satzung des Sportkreises und der Jugendordnung der Badischen Sportjugend Nord nicht widersprechen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sportkreisjugend sind:
 - a) die Mitgliedsvereine des Sportkreises mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre,
 - b) die dem Sportkreis angehörenden Untergliederungen von Sportfachverbänden mit ihren Mitgliedern bis 26 Jahre.
2. Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen, die Mitglied des Sportkreises sind, können auf Antrag Mitglied werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand.

§4 Organe

1. Die Organe der Sportkreisjugend sind:
 - a. der Sportkreisjugendtag,
 - b. der erweiterte Vorstand,
 - c. der Vorstand.
2. Alle Organe können als Präsenz-, Digital- oder Hybrid-Versammlung tagen. Die digitale/hybride Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine nur für sie zugängliche Video- und/oder Telefonkonferenz.
3. Vorstandsbeschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren in Textform erfolgen, sofern sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder innerhalb der gesetzten Frist von mindestens einer Woche an dem Beschluss beteiligen.

§5 Der Sportkreisjugendtag

1. Der Sportkreisjugendtag tritt mindestens alle 3 Jahre einmal zusammen. Ihm gehören an:
 - a. die Delegierten der Vereine
 - b. die Delegierten der Fachverbände
 - c. die Delegierten der Mitgliedsorganisationen nach §3Abs. 2.
2. Für den Sportkreisjugendtag gilt folgendes Stimmrecht:
 - a. Die Stimmenzahl pro Verein wird festgelegt nach der BSB-Bestandserhebung des Vorjahres für Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Jeder Verein bis zu 50 Mitglieder hat eine Stimme, 51 - 100 Mitglieder hat zwei Stimmen und je angefangene 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme. Es können dabei mehrere Stimmen auf einen Delegierten seines Vereins vereinigt werden.
 - b. Die dem Sportkreis angehörenden Untergliederungen von Fachverbänden des BSB mit Mitgliedern bis zum vollendeten 27. Lebensjahr haben je eine Stimme.

- c. Die Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 haben je eine Stimme.
 - d. Die Mitglieder des Vorstandes der Sportkreisjugend haben je eine Stimme.
 - e. Abstimmungsberechtigt sind nur persönlich Anwesende.
2. Der Sportkreisjugendtag ist das oberste Organ der Sportkreisjugend. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
- a) Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Sportkreisjugend,
 - b) Beratung des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahlen,
des Vorstandes
der Revisor/innen
 - e) Wahl von Außenvertreterinnen/Außenvertretern, soweit diese nicht vom Sportkreisjugendvorstand benannt werden,
 - f) Beratung und Entscheidung über Anträge,
 - g) Änderung der Jugendordnung.

§6

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) den Vertretern/Vertreterinnen der Sportfachverbände nach §3 Abs. 1b,
 - b) den Mitgliedern des Sportkreisjugendvorstandes.
2. Jeder Fachverband hat eine Stimme, die Mitglieder des Sportkreisjugendvorstand haben eine persönliche nicht übertragbare Stimme.
3. Der erweiterte Vorstand arbeitet im Rahmen der Beschlüsse des Sportkreisjugendtages. Er wird einberufen, wenn dies von einem Fachverband gefordert wird oder der Vorstand einen Bedarf feststellt.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,

- b) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Beauftragten für Finanzen,
 - d) weiteren Beauftragten für bestimmte Aufgabenbereiche,
 - e) bis zu vier Beisitzer/innen,
 - f) dem/der Vertreter/in der Fachverbände,
 - g) der/den jugendlichen Beisitzern/innen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
2. Die Mitglieder gemäß Abs.1 des Sportkreisjugendvorstandes werden beim Sportkreisjugendtag gewählt.
 3. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine andere Person mit der Wahrnehmung von dessen Aufgaben zu betreiben.
 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Sportkreisjugend. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung nicht anderen Organen der Sportkreisjugend vorbehalten sind. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportkreisjugend ehrenamtlich und kann sich dazu hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 5. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten die Sportkreisjugend.

§8 Finanzen

1. Die Kasse der Sportkreisjugend wird von der/dem Beauftragten für Finanzen geführt.
2. Die Sportkreisjugend entscheidet selbstständig und eigenverantwortlich über die ihr zufließenden Mittel. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Zweckgebundene Mittel für Maßnahmen der Sportkreisjugend, die an den Sportkreis gehen sind unverzüglich an die Sportkreisjugend weiterzuleiten.
3. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Sportkreisjugend. Die Sportkreisjugend ist dem Sportkreisvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Zum Ende des Geschäftsjahres ist dem Sportkreisvorstand ein jährlicher Kassenbericht vorzulegen.

§9 Revisor/innen

Die Kassenführung der Sportkreisjugend unterliegt der Prüfung durch zwei Revisoren/innen, die durch den Sportkreisjugendtag auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und haben jährlich mindestens eine Prüfung durchzuführen. Die Berichte sind dem Sportkreisjugendtag vorzulegen.

§10 Verfahrensordnung

1. Die Organe werden durch die/den Vorsitzende/n oder deren Stellvertreter/in mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angaben der Tagesordnungspunkte einberufen. Für die Einberufung des Vorstandes genügt eine Frist von einer Woche. Ein Drittel der jeweiligen Mitglieder der Organe der Sportkreisjugend kann deren sofortige Einberufung verlangen. Dies gilt nicht beim erweiterten Vorstand, dort reicht die Einforderung eines Fachverbandes.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, ausgenommen eine Änderung der Jugendordnung.
3. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Beauftragte für Finanzen und eventuell weitere Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche werden in getrennten und geheimen Wahlgängen gewählt.
4. Anträge zum Sportkreisjugendtag und erweiterten Vorstand müssen dem Vorstand eine Woche vor dem Veranstaltungstermin vorliegen.
5. Die Beisitzer/innen können en bloc gewählt werden.
6. Es kann offen gewählt werden, wenn nicht mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen.

§11 Sonstige Bestimmungen

Für alle Angelegenheiten bzw. Verfahren, die nicht durch die Sportkreisjugendordnung geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Jugendordnung der Badischen Sportjugend Nord.

§12 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Sportkreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.